



Pressemitteilung

vom 1. Oktober 2025

Seite 1 von 3

I. Unerlaubte Einreisen an allen Land-, Luft- und Seegrenzen

Monatlich wurden in den Jahren 2021 bis September 2025 folgende Feststellungen¹ unerlaubt eingereister Personen von der Bundespolizei getroffen:

Unerlaubte Einreisen					
Monat	2021	2022	2023	2024	2025
Januar	2.727	4.440	7.588	6.906	5.394
Februar	3.014	3.843	5.367	5.998	4.669
März	3.912	4.682	6.672	7.090	4.585
April	3.906	4.504	7.718	7.566	5.079
Mai	2.916	5.036	8.532	7.124	5.801
Juni	4.074	6.669	9.461	7.717	5.657
Juli	4.067	6.941	10.714	7.151	5.783
August	4.277	8.846	14.701	7.819	5.916
September	6.101	12.709	21.375	6.921	4.668
Oktober	10.270	13.167	20.073	6.889	
November	7.543	12.538	7.851	6.153	
Dezember	4.830	8.611	7.497	6.238	
Gesamt	57.637	91.986	127.549	83.572	47.552

Gero von Vegesack (V.i.S.d.P.)

BUNDESPOLIZEIPRÄSIDIUM
LEITUNGSSTAB 2- PRESSE-
UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel.: +49 331 97997-9410
Fax: +49 331 97997-9321

presse@polizei.bund.de
www.bundespolizei.de





vom 1. Oktober 2025
Seite 2 von 3

II. Art der Feststellungen seit den vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen - nur an allen neun Landgrenzen

Auf Anordnung der Bundesministerin des Innern und für Heimat führt die Bundespolizei seit dem 16. September 2024 vorübergehend Binnengrenzkontrollen an allen landseitigen Schengenbinnengrenzen durch.

Folgende Feststellungen² haben die eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei dabei zwischen dem **16. September 2024 und dem 30. September 2025** getroffen:

- 55.939 unerlaubte Einreisen,
- 37.628 Personen wurden unmittelbar an der Grenze oder im Zusammenhang mit dem illegalen Grenzübertritt zurückgewiesen oder zurückgeschoben,
- 2.029 Personen besaßen eine Wiedereinreisesperre für Deutschland und wurden daher an der Einreise gehindert,
- 1.653 Schleuser wurden vorläufig festgenommen,
- als Beifang konnten 9.337 Personen mit offenen Haftbefehlen festgenommen sowie
- 1.363 Personen aus dem links-, rechts- und ausländerextremistischen oder dem islamistischen Spektrum festgestellt werden.

Hintergrund: Die Kontrollen betreffen seit 16. September 2024 auch die Landgrenzen zu Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und Dänemark. An den übrigen Landgrenzen (Polen, Tschechien, Österreich und Schweiz) fanden die vorübergehend wiederingeführten Binnengrenzkontrollen bereits zuvor statt.



vom 1. Oktober 2025

Seite 3 von 3

III. Art der Feststellungen seit 8. Mai 2025 nur an allen neun Landgrenzen

Auf Weisung des Bundesministers des Innern vom 7. Mai 2025 erfolgen die Kontrollen ab sofort auch unter Anwendung der Regelungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) und bilateraler Verträge mit den Nachbarstaaten in Verbindung mit Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Folgende Feststellungen² haben die eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei dabei zwischen dem **8. Mai 2025 und dem 30. September 2025** getroffen:

- 21.359 unerlaubte Einreisen,
- 15.642 Personen wurden unmittelbar an der Grenze oder im Zusammenhang mit dem illegalen Grenzübertritt zurückgewiesen oder zurückgeschoben,
 - davon wurden 842 Personen gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG zurückgewiesen und 29 Personen gem. § 18 Abs. 3 AsylG zurückgeschoben
- 170 Personen vulnerabler Gruppen haben ein Asylgesuch geäußert,
- 769 Personen besaßen eine Wiedereinreiseperrre für Deutschland und wurden daher an der Einreise gehindert,
- 773 Schleuser wurden vorläufig festgenommen,
- als Beifang konnten 3.895 Personen mit offenen Haftbefehlen festgenommen sowie
- 633 Personen aus dem links-, rechts- und ausländerextremistischen oder dem islamistischen Spektrum festgestellt werden.

Hintergrund: Die Grenzkontrollen sind zum Schutz der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung sowie zur Reduzierung illegaler Sekundärmigration notwendig. Auf Weisung des Bundesministers des Innern vom 7. Mai 2025 erfolgen die Kontrollen ab diesem Zeitpunkt auch unter Anwendung der Regelungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) und bilateraler Verträge mit den Nachbarstaaten in Verbindung mit Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

¹ Bei den Daten bis einschließlich August 2025 handelt es sich um Zahlen der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei und die Daten des Monats September 2025 basieren auf einem Sondermeldedienst (SMD). Die Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung zukünftig noch geringfügig ändern.

² Die Daten basieren auf einem SMD und sind nicht qualitätsgesichert.